





Hubert Aiwanger, Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft Landesentwicklung und Energie und Dr. Rainer Seßner, Geschäftsführer der Bayern Innovativ GmbH

Bayern profitiert vom EU-Binnenmarkt. Ein wichtiger Baustein dieses Binnenmarktes ist die EU-Produktpolitik. Diese Merkblätter sollen die bayerische Wirtschaft hierbei unterstützen und als praktische Hilfe insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen dienen.

Hubert Aiwanger

Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Sie stellen Funkanlagen her, handeln mit Funkanlagen oder importieren diese? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Funkanlagen den geltenden, grundlegenden Anforderungen genügen? Dieses Merkblatt soll Sie über die Gesetzeslage in Deutschland und in der Europäischen Union informieren.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Die RICHTLINIE 2014/53/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem EU-Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG wurde am 22.05.2014 im EU-Amtsblatt L 153 (S. 62 – 106) veröffentlicht. Die neue Richtlinie ist seit 13. Juni 2016 anzuwenden.

Rechtliche Grundlagen in Deutschland

In Deutschland geschieht die Umsetzung in nationales Recht durch das Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz FuAG).

Geltungsbereich

Die EU-Richtlinie 2014/53/EU gilt für das Inverkehrbringen/Bereitstellen von Funkanlagen (Ausnahmen siehe Anhang I der Richtlinie) auf dem Unionsmarkt. Das Ziel der Europäischen Kommission war es, einen Regelungsrahmen für die Bereitstellung auf dem Europäischen Binnenmarkt und die Inbetriebnahme von Funkanlagen festzulegen. Die früher notwendigen, zeitaufwendigen nationalen Prüfverfahren, die in einer "behördlichen Zulassung" mündeten, sowie die Notifizierung von Funkanlagen, die auf nicht harmonisierten Frequenzen arbeiten, entfallen zu Gunsten harmonisierter Konformitätsbewertungsverfahren, die für einen Großteil der Produkte auf "Herstellerselbsterklärungen" beruhen. Hierdurch kann der Inverkehrbringer Zeit und Geld sparen, muss jedoch mit Inkrafttreten der Richtlinie eine Reihe neuer Bedingungen beachten und mehr Verantwortung übernehmen.

Was sind Funkanlagen?

Diese Richtlinie gilt für das Inverkehrbringen/Bereitstellen, den freien Verkehr und die Inbetriebnahme von Funkanlagen. Unter Funkanlagen (Sender und/oder Empfänger) werden dabei elektrische oder elektronische Erzeugnisse verstanden, die zum Zweck der Funkkommunikation und/oder der Funkortung bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlen und/oder empfangen.

Auch elektrische oder elektronische Erzeugnisse, die Zubehör, etwa eine Antenne, benötigen, damit sie zum Zweck der Funkkommunikation und/oder der Funkortung bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlen und/oder empfangen können, gelten als Funkanlagen.



Als "Funkortung" gilt in diesem Zusammenhang die Bestimmung der Position, Geschwindigkeit und/oder anderer Merkmale eines Objekts oder die Erfassung von Daten in Bezug auf diese Parameter mittels der Ausbreitungseigenschaften von Funkwellen.

Funkwellen sind definiert als elektromagnetische Wellen mit Frequenzen unter 3000 GHz, die sich ohne künstliche Führung im Raum ausbreiten.

In den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen auch:

- Funkanlagen als Bestandteil oder als Zubehör zu einem Medizinprodukt, unbeschadet der Anwendung der EU-Verordnung (EU) 745/2017 (Medizinprodukte),
- Funkanlagen, die ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit eines Kraftfahrzeugs sind, unbeschadet der Anwendung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. (EU-Richtlinien/-Verordnungen bzw. UN ECE Regelungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen).

Nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen z. B.:

- Sende- und Empfangsfunkanlagen, die nur für den Betrieb oberhalb von 3000 GHz (z.B. Infrarot-Sender und -Empfänger) vorgesehen sind. Für diese Geräte gelten die EU-Richtlinie 2014/30/EU (Elektromagnetische Verträglichkeit), und falls zutreffend die EU-Richtlinie 2014/35/EU (Niederspannungsrichtlinie),
- Funkanlagen für Ausstellungszwecke (mit entsprechenden Hinweisen und Kennzeichnungen),
- Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Artikels 1 Definition 56 der Vollzugsordnung für den Funkdienst im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion verwendet werden, es sei denn, die Anlagen werden auf dem EU-Markt bereitgestellt.

Folgende Gegenstände gelten als nicht auf dem Markt bereitgestellt:

- a) Bausätze für Funkanlagen, die von Funkamateuren zusammengebaut und für ihre Zwecke verwendet werden;
- b) Funkanlagen, die von Funkamateuren umgebaut und für ihre Zwecke verwendet werden;
- c) Geräte, die von einzelnen Funkamateuren im Rahmen des Amateurfunkdienstes zu experimentellen und wissenschaftlichen Zwecken zusammengebaut wurden,
- Schiffsausrüstung, die von der Richtlinie 2014/90/EU erfasst wird,
- Luftfahrtausrüstung, wenn diese Ausrüstung in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1139 fällt und ausschließlich für die Nutzung in der Luft bestimmt ist,
- Kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden,
- Funkanlagen, die ausschließlich für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung, der Sicherheit des Staates einschließlich seines wirtschaftlichen Wohls, wenn sich die Tätigkeiten auf Angelegenheiten der staatlichen Sicherheit beziehen, oder für die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich benutzt werden.

Wer ist verantwortlich?

Der Hersteller ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der EU-Richtlinie, für die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens, für die Anbringung der CE-Kennzeichnung (erforderlichenfalls mit Kennnummer der Notifizierten Stelle) und für die Ausstellung einer schriftlichen "EU-Konformitätserklärung". Der Hersteller erstellt technische Unterlagen, die eine Bewertung der Übereinstimmung des Produkts mit den relevanten grundlegenden Anforderungen ermöglichen. Diese Unterlagen halten er oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch die nationalen Behörden aller Mitgliedstaaten bereit. Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung dem Einführer/Importeur zu, der das Produkt auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt.

Die Richtlinie regelt die Verpflichtungen aller Personen in der Lieferkette, einschließlich des Händlers. Neben den Anforderungen zur Produktgestaltung sind auch die Organisationspflichten aller Wirtschaftsakteure geregelt, wie z. B. das Sicherstellen oder das Überprüfen der Einhaltung der Anforderungen, aber auch das Ergreifen von Korrekturmaßnahmen. Siehe dazu auch das Merkblatt "Pflichten der Wirtschaftsakteure" der Bayern Innovativ GmbH.

Aufsichtsbehörden

In Deutschland erfolgt die Umsetzung dieser Richtlinie durch das Funkanlagengesetz (FuAG) und wird von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen als Regulierungsbehörde ausgeführt. Die Bundesnetzagentur

- überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des FuAG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,
- führt die Marktüberwachung durch,
- ist für das Frequenzmanagement der nicht gemeinschaftsweit harmonisierten Frequenzbänder zuständig,
- veröffentlicht in ihrem Amtsblatt Schnittstellenbeschreibungen oder deren Fundstellen für Funkanlagen, die nicht in gemeinschaftsweit harmonisierten Frequenzbändern betrieben werden,
- veröffentlicht ferner in ihrem Amtsblatt eine Übersicht der Frequenzbänder, bei denen die Bedingungen der Nutzung für Funkanlagen gemeinschaftsweit harmonisiert sind und
- teilt der Kommission die von ihr geregelten Schnittstellen mit, soweit diese nicht gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 gemeldet wurden.

Was ist zu tun?

Die EU-Richtlinie für Funkanlagen sieht die CE-Kennzeichnung dieser Geräte vor. Voraussetzung dafür ist ein Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser EU-Richtlinie, in dem die Konformität vom Hersteller bzw. seinem in der europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten dokumentiert und erklärt wird (Konformitätsbewertungsverfahren). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Funkanlage in der EU hergestellt oder aus Ländern außerhalb der EU importiert wird.

Für alle unter die Richtlinie fallenden Funkanlagen gelten grundlegende Anforderungen, die eingehalten werden müssen

Zur Feststellung der Übereinstimmung mit weiteren Anforderungen für die unter die Richtlinie fallenden Funkanlagen kann der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter abhängig vom Funkanlagentyp ein Konformitätsbewertungsverfahren wählen, ggf. unter Einschaltung einer Notifizierten Stelle.

Grundlegende Anforderungen

Für die unter die Richtlinie fallenden Funkanlagen gelten folgende grundlegenden Anforderungen (Artikel 3):

- 1. Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen, Haus- und Nutztieren sowie der Schutz von Gütern einschließlich der in der Richtlinie 2014/35/EU enthaltenen Ziele in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen, jedoch ohne Anwendung der Spannungsgrenze,
- 2. Erfüllung eines angemessenen Niveaus an elektromagnetischer Verträglichkeit gemäß der Richtlinie 2014/30/EU,
- 3. Funkanlagen müssen so gebaut sein, dass sowohl eine effektive Nutzung von Funkfrequenzen erfolgt als auch eine Unterstützung zur effizienten Nutzung von Funkfrequenzen gegeben ist, damit keine funktechnischen Störungen auftreten,
- 4. Besondere Anforderungen, die durch die Kommission festgelegt werden können, z. B.:
 - Kompatibilität mit Zubehör,
 - Merkmale f
 ür behinderte Benutzer,
 - Schutz von Netzwerken,
 - Zugang zu Notrufdiensten,
 - Merkmale zur Verhinderung von Betrug, etc.

Zusätzliche grundlegende Anforderungen für Funkanlagen, die mit dem Internet verbunden werden können

Artikel 3 Absatz 3 der Funkanlagenrichtlinie definiert für Funkanlagen bestimmter Kategorien und Klassen zusätzliche Anforderungen.

Die EU-Kommission hat in der delegierten Verordnung (EU) 2022/30 für Funkanlagen, die direkt oder indirekt über das Internet kommunizieren können, zusätzliche grundlegende Anforderungen festgelegt:

- Die Funkanlagen dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf das Netz oder seinen Betrieb haben und bewirken. keine missbräuchliche Nutzung von Netzressourcen, die eine unannehmbare Beeinträchtigung des Dienstes verursachen würde.
- Die Funkanlagen verfügen über Sicherheitsvorrichtungen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten und die Privatsphäre des Nutzers und des Teilnehmers geschützt werden.
- Die Funkanlagen unterstützen bestimmte Funktionen zum Schutz vor Betrug.

Die zusätzlichen Anforderungen gelten ab 01. August 2024, betroffen sind beispielsweise Funkspielzeuge, Babymonitore, Home Automation, Fernseher, Lautsprecher, Informationstechnik, Haushaltsgeräte oder Maschinen, sofern die jeweiligen Produkte eine Funkschnittstelle haben und ein direkter oder indirekter Internetzugang möglich ist.

Bestimmte Kategorien oder Klassen tragbarer Funkanlagen

Die EU-Kommission hat in der Richtlinie (EU) 2022/2380 für bestimmte tragbare Funkanlagen (tragbare Mobiltelefone, Tablets, Digitalkameras, Kopfhörer, Headsets, tragbare Videospielkonsolen, tragbare Lautsprecher, E-Reader, Tastaturen, Mäuse, tragbare Navigationssysteme, Ohrhörer und Laptops) zusätzliche grundlegende Anforderungen festgelegt:

- Für kabelgebundenes Laden muss für diese tragbaren Funkanlagen ab dem 28.12.2024 (Laptops ab 28.04.2026) eine mit USB-C-Anschluss und -Kabeln kompatible Ladefunktion (jederzeit zugänglich und betriebsbereit) vorhanden sein.
- Gibt es eine kabelgebundene Schnellladefunktion (Spannung > 5 V, Strom > 3 A oder Leistung > 15 W), so muss das Laden mit Ladeprotokoll "USB Power Delivery" möglich sein.
- In der Anleitung und auf einem definierten Etikett auf der Verpackung sind entsprechende Angaben zur Ladefunktion und zu den kompatiblen Ladenetzteilen zu machen.
- Werden diese Funkanlagen mit Ladenetzteil angeboten, muss es möglich sein, sie auch ohne Ladenetzteil zu erwerben.
- Auf der Verpackung oder bei Onlineverkäufen in der Nähe der Preisangabe ist ein vorgegebenes Piktogramm zur Info, ob ein Ladenetzteil im Lieferumfang ist oder nicht, anzubringen.

Konformitätsbewertungsverfahren

Um die Anforderungen für unter die Richtlinie fallende Funkanlage zu erfüllen, bietet die Richtlinie in den Anhängen II, III und IV verschiedene Möglichkeiten zur Konformitätsbewertung. Je nach Produkt kann der Hersteller folgende Anhänge der Richtlinie wählen:

BEWERTUNG DER KONFORMITÄT MIT DEN	ANZUWENDENDER ANHANG DER RICHTLINIE
ANFORDERUNGEN IN ARTIKEL 3 ABSATZ 1 UND 4 (Gesundheit und Sicherheit, EMV; einheitliche Ladeschnittstelle)	II, III ODER IV
ANFORDERUNGEN IN ARTIKEL 3 ABSATZ 2 UND 3 (Funkparameter) unter Anwendung harmonisierter Normen	II, III ODER IV
ANFORDERUNGEN IN ARTIKEL 3 ABSATZ 2 UND 3 (Funkparameter) ohne Anwendung harmonisierter Normen	III ODER IV

Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang II:

Für dieses Verfahren ist die Erstellung der technischen Unterlagen gemäß Artikel 21 und Anhang V erforderlich, der folgendes enthält:

- Allgemeine Beschreibung des Produkts (einschl. Fotografien, Illustrationen, Software- und Firmwareversionen, Nutzerinformationen und Installationsanweisungen),
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen und ähnlichen maßgeblichen Elementen (z. B. Stücklisten, Layouts, Schaltpläne von Komponenten, Unterbaugruppen und Schaltungen),
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie des Betriebs der Funkanlage erforderlich sind,
- Liste der ganz oder teilweise angewandten europäischen harmonisierten Normen/Standards. Beschreibungen und Erläuterungen der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, soweit harmonisierte Normen/Standards nicht angewandt worden sind oder nicht vorliegen,
- EU-Konformitätserklärung,
- · Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen und ähnliche maßgebliche Elemente,
- Prüfberichte.

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der hergestellten Funkanlagen mit den technischen Unterlagen und mit den einschlägigen grundlegenden Anforderungen gewährleisten. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahren die technischen Unterlagen zusammen mit einer Kopie der Konformitätserklärung mindestens für die Dauer von 10 Jahren nach der Herstellung des letzten Produkts auf.

Die Einbeziehung einer Notifizierten Stelle ist bei der Anwendung des Anhangs II (Modul A) nicht erforderlich.

Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang III:

Dieses Konformitätsbewertungsverfahren ist anzuwenden bei Funkanlagen, für die keine harmonisierten Normen bezüglich der Anforderungen in Artikel 3 Absatz 2 und 3 (funktechnische Parameter) angewendet wurden oder für die diese nur teilweise angewendet wurden.

- Der Hersteller erstellt die technischen Unterlagen gemäß Anhang V einschließlich der vorbereiteten EU-Konformitätserklärung.
- Der Hersteller muss diese Konstruktionsunterlagen einer Notifizierten Stelle vorlegen.
- Die Notifizierte Stelle überprüft anhand der Unterlagen und der zusätzlichen Nachweise, ob die geltenden Anforderungen der Richtlinie eingehalten werden. Die notifizierte Stelle erstellt einen Bewertungsbericht. Sofern das Baumuster den geltenden Anforderungen der Richtlinie entspricht, stellt sie dem Hersteller eine EU-Baumusterprüfbescheinigung aus.
- Der Hersteller muss die notifizierte Stelle über alle Änderungen des zugelassenen Baumusters, die die Konformität der Funkanlage mit den grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie oder den Bedingungen für die Gültigkeit dieser Bescheinigung beeinträchtigen können, unterrichten.
- Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, dass die Funkanlage mit dem in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster übereinstimmt und dass es die anwendbaren Anforderungen der Richtlinie erfüllt. Der Hersteller bringt an allen Funkanlagen die CE-Kennzeichnung an. Eine Kennnummer der Notifizierten Stelle ist bei der Konformitätsbewertung nach Anhang III nicht vorgesehen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter stellt die EU- Konformitätserklärung aus. (Bzgl. der Aufbewahrungsfristen der Unterlagen gelten die zu Anhang II gemachten Angaben.)

Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang IV:

Grundsätzlich ist es zulässig, auf alle in den Geltungsbereich der Richtlinie fallenden Produkte das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang IV anzuwenden. Bei diesem Konformitätsbewertungsverfahren betreibt der Hersteller ein zugelassenes und von der Notifizierten Stelle zertifiziertes Qualitätssicherungssystem (z. B. auf Basis der EN ISO 9001, ergänzt um die richtlinien- und fachspezifischen Anforderungen), das die Entwicklung, Herstellung sowie Endabnahme und Testen umfasst. Die Bewertung und Zertifizierung des Qualitätssicherungssystems erfolgt unter Berücksichtigung der in Anhang IV aufgelisteten Punkte durch eine Notifizierte Stelle.

Der Hersteller ist für die Einhaltung, Umsetzung und Funktion des Qualitätssicherungssystems verantwortlich. Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter informieren die Notifizierte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen und Änderungen zwecks erneuter Bewertungsentschei-

Die Notifizierte Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sich davon zu überzeugen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet; darüber hinaus kann die Notifizierte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besichtigungen abstatten. Ergebnisse von Audits und unangemeldeten Besichtigungen sind dem Hersteller auszuhändigen.

Der Hersteller entwickelt, produziert und testet die Funkanlagen gemäß den Festlegungen im zertifizierten Qualitätssicherungssystem. Er erstellt die technischen Unterlagen, stellt eine EU-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung sowie die Kenn-Nummer der Notifizierten Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zertifiziert hat, an jeder Funkanlage an.

Übersicht über die Konformitätsbewertungsverfahren

	ANHANG II	ANHANG III	ANHANG IV
Technische Unterlagen (TCF)	✓	✓	✓
Anwendung ausschließlich harmonisierter Normen für Anforderungen nach Art. 3 Abs. 2 und 3 (funktechnische Parameter)	✓		
EU-Konformitätserklärung	✓	✓	✓
CE-Kennzeichnung	✓	✓	✓
Einschaltung der Notifizierten Stelle		✓	✓
Anbringen der Nummer der Notifizierten Stelle			✓
Umfassendes QMS			✓

Risikoanalyse und Risikobewertung durch den Hersteller

Die Richtlinien des neuen Rechtsrahmens (New Legislative Framework, NLF) verpflichten die Hersteller, dass die technischen Unterlagen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten müssen. Die Risikoanalyse umfasst eine Identifizierung und Analyse der relevanten Gefährdungen und Phänomene, um die Risiken eines Geräts in Bezug auf die Schutzziele zu bewerten und um festzustellen, ob es die wesentlichen Anforderungen (Gesundheit und Sicherheit, EMV, Nutzung des Funkspektrums) erfüllt. Auf Basis der Bewertung ergreift der Hersteller technische Maßnahmen, um die Risiken zu minimieren oder zu eliminieren.

Harmonisierte Normen

Ermittelt der Hersteller im Rahmen seiner Risikoanalyse, dass alle auf die Schutzziele der Funkanlagen-Richtlinie bezogenen Risiken seiner Funkanlage durch harmonisierte Normen vollständig abgedeckt werden, so kann er die Konformitätsvermutungswirkung dieser harmonisierten Normen in Anspruch nehmen: Entspricht eine Funkanlage den einschlägigen harmonisierten Normen oder Teilen derselben (nachgewiesen z. B. mit entsprechenden Prüfberichten), so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen, die mit diesen harmonisierten Normen oder Teilen derselben abgedeckt sind, erfüllt sind, ohne dass es eines detaillierten Nachweises für die Einhaltung der Schutzziele bedarf. Die Fundstellen von harmonisierten Normen werden im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Ein aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen für diese Richtlinie ist unter folgender Internet-Adresse zu finden: Radio equipment (https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/electromagnetic-compatibility-emc_en)

Inverkehrbringen/Bereitstellen von Funkanlagen

Für das Inverkehrbringen / Bereitstellen von Funkanlagen müssen die grundlegenden Anforderungen und die Anforderungen des gewählten Konformitätsbewertungsverfahrens der Richtlinie eingehalten werden.

Der Hersteller bzw. der Einführer/Importeur bringt nur Funkanlagen in Verkehr, für die gewährleistet ist, dass sie in mindestens einem Mitgliedstaat betrieben werden können, ohne die geltenden Vorschriften über die Nutzung der Funkfrequenzen zu verletzen.

Zusätzlich müssen dem Gerät folgende allgemeine produktbegleitende Informationen beiliegen bzw. teilweise auf der Verpackung angegeben werden:

- EU-Konformitätserklärung für die Funkanlage (gemäß Anhang VI), oder eine vereinfachte EU-Konformitätserklärung (gemäß Anhang VII) mit Verweis auf die Fundstelle der EU-Konformitätserklärung im Internet (i. d. R. auf der Homepage des Herstellers).
- eine Betriebs-/Gebrauchsanleitung und eine Beschreibung des bestimmungsgemäßen Einsatzes, einschl. Angabe nationaler Beschränkungen oder erforderlicher Genehmigungen.

Je nach Produktgruppe sind weitere spezielle Anforderungen einzuhalten, z. B. Piktogramme zu Ladenetzteil etc.

Funkanlagen, die in harmonisierten Frequenzbereichen arbeiten:

In der Betriebs-/Gebrauchsanleitung müssen, falls die Funkanlage bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlt, folgende Informationen enthalten sein:

- a) das Frequenzband oder die Frequenzbänder, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird,
- b) die in dem Frequenzband oder den Frequenzbändern, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird, abgestrahlte maximale Sendeleistung.

Funkanlagen, die in nicht harmonisierten Frequenzbereichen arbeiten:

- Für den Anwender muss auf der Verpackung angegeben und in der Betriebsanleitung/Gebrauchsanleitung ggf. ausführlich erläutert werden, in welchem Mitgliedstaat oder geografischen Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaats die Funkanlage eingesetzt werden darf bzw. in welchen Beschränkungen oder für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllende Anforderungen gelten.
- Die Kommission hat einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem die Aufmachung dieser Informationen festgelegt wird: Durchführungsverordnung (EU) 2017/1354 vom 20.07.2017 (EU-Amtsblatt. L190, S. 7-10)

Falls die Funkanlage bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlt, müssen in der Betriebs-/Gebrauchsanleitung folgende Informationen enthalten sein:

- a) das Frequenzband oder die Frequenzbänder, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird,
- b) die in dem Frequenzband oder den Frequenzbändern, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird, abgestrahlte maximale Sendeleistung.

Die Schnittstellenparameter der einzelnen Staaten müssen, soweit vorhanden, beachtet werden.

Eine Übersicht der Behörden, die europaweit für das Frequenzmanagement zuständig sind, ist im Internet unter folgenden Adressen zu finden: https://ec.europa.eu/docsroom/documents/50616

Weitere Informationen für die Anwendung der rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen / Bereitstellen von Funkanlagen finden Sie unter der Internetadresse:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/electrical-and-electronic-engineering-industries-eei/ radio-equipment-directive-red_en

EU-Konformitätserklärung

Mit der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter, dass die in Verkehr gebrachte Funkanlage allen einschlägigen Anforderungen sowie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht. Dies muss durch eine technische Dokumentation nachgewiesen werden können.

Bestandteile der EU-Konformitätserklärung sind u.a. Angaben über den Hersteller, die Beschreibung des Geräts (Geräteart, Fabrikat, Typ, Soft- und Firmwarestände, ggf. Seriennummer usw.), ggf. angewandte Konformitätsbewertungsverfahren, die Nennung aller einschlägigen Bestimmungen, denen das Gerät entspricht und ggf. Angaben der Notifizierten Stelle/n.

Die EU-Konformitätserklärung/vereinfachte EU-Konformitätserklärung und – soweit erforderlich – die Betriebs-/ Gebrauchsanleitung muss jedem Gerät beigefügt sein. Die Staaten können verlangen, dass die Unterlagen in der jeweiligen Amtssprache vorgelegt werden.

Anbringen der Kennzeichnungen

Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EU-Konformitätserklärung an, ggf. unter Nennung der Kennnummer/n der Notifizierten Stelle/n.

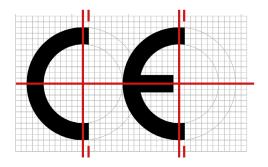
CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf der Funkanlage oder dem Typenschild angebracht, es sei denn, dies ist aufgrund der Art der Funkanlage nicht möglich oder nicht gerechtfertigt.

Die CE-Kennzeichnung wird außerdem zusätzlich sichtbar und lesbar an der Verpackung angebracht.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm. Bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden, unter der Bedingung, dass sie weiterhin sichtbar und lesbar ist. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).

Gelten für die Funkanlagen auch andere EU-Richtlinien/
-Verordnungen, welche die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass die Geräte auch die Bestimmungen dieser weiteren EU-Richtlinien/-Verordnungen erfüllen.



Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien/-Verordnungen) vorgeschrieben ist.

Zuständige Behörde

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 411 Postfach 8001

55003 Mainz Tel.: 06131 18-1240

marktueberwachung@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Technik/Marktueberwachung/node.html oder die Außenstellen der Bundesnetzagentur in den Regionen

www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_ Institutionen/Technik/InverkehrbringenvonProdukten/AnsprechpartnerInDerMUE.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Notifizierte Stelle in Bayern

TÜV SÜD Product Service GmbH

Ridlerstr. 65 80339 München Tel.: 089 50084-191 ps.zert@tuvsud.com http://tuvsud.com/ps

STC Germany GmbH

Ohmstraße 1 84160 Frontenhausen Tel: 08732 6381 grstc@stc.group www.pkm.eu.com **TÜV Rheinland LGA Products GmbH**

Tillystraße 2 90431 Nürnberg Tel. 0911 655- 5225 service@de.tuv.com www.tuv.com/safety

CSA Group Bayern GmbH

Ohmstraße 1-4 94342 Straßkirchen Tel: 09424 9481-0

info.bayern@csagroup.org www.csagroup-bayern.org

Alle in der EU Notifizierten Stellen sind in der NANDO-Datenbank abrufbar:

http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/

Weitere Informationen

Die EU-Kommission veröffentlicht zur EU-Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen eine Vielzahl von Informationen im Internet, siehe

Radio Equipment Directive (RED) (europa.eu)

Weitere Informationen finden Sie unter:

Bundesnetzagentur - Telekommunikation

Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die EU-Richtlinie 2014/53/EU und das Funkanlagengesetz eingehend zu studieren. Der veröffentlichte offizielle Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie liefert darüber hinaus wesentliche Hilfestellungen:



DocsRoom - European Commission (europa.eu)

Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie hier:

Bayern Innovativ GmbH | Normen und CE-Beratung Am Tullnaupark 8 | 90402 Nürnberg

Edwin Schmitt

Tel: 0911 20671-933 edwin.schmitt@bayern-innovativ.de

Gerd Engelhardt

Tel: 0911 20671-931

gerd.engelhardt@bayern-innovativ.de

Für alle Binnenmarktfragen können Sie auch die EU-Beratungsstellen des "Enterprise-Europe-Network" in Bayern kontaktieren: www.een-bayern.de

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/-Verordnungen und Gesetze

Gesetzgebungsportal der EU (Download kostenlos): http://eur-lex.europa.eu/ Deutsche Gesetze (Download kostenlos): www.gesetze-im-internet.de/

Bezugsquellen für Normen

Beuth Verlag GmbH

Am DIN-Platz Burggrafenstraße 6 10787 Berlin

Tel: +49 30 58885700-70 kundenservice@beuth.de

www.beuth.de

Veröffentlichte Merkblätter

2014/35/EU	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
2014/30/EU	Elektromagnetische Verträglichkeit
(EU) 425/2016	Persönliche Schutzausrüstungen
(EU) 426/2016	Gasverbrauchseinrichtungen
(EU) 745/2017	Medizinprodukte (in Vorbereitung)
2014/68/EU	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
2000/14/EG	Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen "OUTDOOR-Richtlinie"
2014/53/EU	Funkanlagen
2009/125/EG	Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und
(EU) 2017/1369	Energieverbrauchskennzeichnung
2011/65/EU	Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
Allg. Merkblatt	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen
Allg. Merkblatt	Risikoanalyse und -bewertung zur CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	Pflichten der Wirtschaftsakteure

Wichtig: Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die entsprechenden Volltexte der EU-Richtlinien/-Verordnungen in der aktuellen Ausgabe eingehend zu studieren!



Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite der Bayern Innovativ GmbH www.bayern-innovativ.de/de/ce-info

Das Merkblatt wurde von Bayern Innovativ in Gemeinschaftsarbeit mit den Mitgliedern des Arbeitskreises "Europäische Normung und Qualitätssicherung" erstellt und abgestimmt. Die erstellten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwertung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Arbeitskreises "Europäische Normung und Qualitätssicherung". Soweit die Inhalte dem Urheberrecht Dritter unterliegen, sind diese als solche gekennzeichnet.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Mitglieder des Arbeitskreises "Europäische Normung und Qualitätssicherung" beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayern Innovativ GmbH Normen und CE-Beratung

Bayerischer Handwerkskammertag

Bayerischer Industrie und Handelskammertag

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen DIN – Ausschuss Normenpraxis ANP

Industrie- und Handelskammer Nürnberg

für Mittelfranken

LGAD Landesverband Bayern Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen e.V.

TÜV Rheinland LGA Products GmbH Zertifizierungsstelle

TÜV SÜD AG Konzernbereich für Akkreditierung, Zertifizierung und Normenwesen

VDI Verein Deutscher Ingenieure

Ansprechpartner für den Arbeitskreis:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Dr. Petra Schmitt

Prinzregentenstraße 28 80525 München Tel: 089 2162-2489

petra.schmitt@stmwi.bayern.de





Die Bayern Innovativ GmbH ist seit ihrer Gründung im Jahr 1995 wichtiger Bestandteil der Innovationspolitik des Freistaats Bayern und wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie institutionell gefördert.

Vision der Bayern Innovativ GmbH ist ein Bayern, in dem jede tragfähige Idee und Technologie zur Innovation wird. Dazu initiiert und unterstützt die Bayern Innovativ GmbH Innovationsprozesse in der mittelständischen Wirtschaft und im Handwerk Bayerns. Dies geschieht insbesondere durch die Verbreitung neuen innovationsrelevanten Wissens sowie durch die Förderung des Technologietransfers in die Wirtschaft und der Zusammenarbeit innerhalb der Wirtschaft.

Neben der Organisation von Netzwerken in fünf Spezialisierungsfeldern – Digitalisierung, Energie, Gesundheit, Material & Produktion und Mobilität – bietet Bayern Innovativ seinen Kundinnen und Kunden ein umfangreiches Beratungsangebot. Dieses umfasst Dienstleistungen für ein erfolgreiches Technologie- und Innovationsmanagement, zum Patentwesen, zu Fragen der Kultur- und Kreativwirtschaft, zur Teilnahme an internationalen Innovations- und Kooperationsprojekten und zur Projektförderung.

Außerdem werden die bayerischen Wirtschaftsakteure in Fragen zur Anwendung von Produktsicherheitsvorschriften und Normen sowie insbesondere zu Themen rund um die CE-Kennzeichnung informiert und beraten.

Bayern Innovativ ist Projektträger mehrerer bayerischer Förderprogramme und navigiert als Förderlotse zu weiteren Förderprogrammen des Freistaats Bayern, des Bundes und der EU.

Für einen optimalen Wissenstransfer organisiert Bayern Innovativ hochkarätige Kongresse, Arbeitskreise, Workshops, Coachings und weitere Events. Der "Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ" öffnet Unternehmen und Forschungseinrichtungen kostengünstig das Tor zu internationalen Leitmessen.

Im Fokus unserer Aktivitäten stehen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups.

www.bayern-innovativ.de